

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- AGBs für Hardware- und Softwarelieferungen (Kaufvertrag) vom 01.05.2008

AGBs für Hardware- und Softwarelieferungen (Kaufvertrag)

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) verkauft dem Kunden die im Einzelvertrag oder der Bestellung bezeichneten Hardware- oder Softwareprodukte.

2. Lieferung, Versand, Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Lager.

(2) BITWORKS ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese gelten als selbständiges Geschäft und können gesondert abgerechnet werden.

(3) Versandart und Verpackung unterliegen dem Ermessen von BITWORKS. Für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haftet BITWORKS nicht. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von BITWORKS gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

(4) Schadenersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen werden hiermit an den Kunden abgetreten. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Überlassung, Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Einrichtung, mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort.

(2) Wenn der Versand, die Abholung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

4. Software

(1) Die gelieferten Programme werden vom Kunden als Standard-Programme zu den Bedingungen des Vorlieferanten/Herstellers übernommen.

(2) BITWORKS räumt dem Kunden ein nichtausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der gelieferten Software ein.

(3) Ist die Software Teil eines gelieferten Systems, das auch Hardware umfasst, darf die Software nur auf der zugehörigen, von BITWORKS gelieferten Hardware genutzt werden, sofern nicht deren Auswechslung, Ausfall oder sonstige betriebliche Gründe des Kunden die Nutzung auf anderer Hardware rechtfertigen.

5. Gewährleistung, Haftung

(1) BITWORKS gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde BITWORKS unverzüglich schriftlich zu melden.

(3) Bei Mängeln oder Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften ist BITWORKS innerhalb angemessener Frist zu trefendenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, soweit der Kunde nicht den Nachweis führt, dass die betreffenden Mängel nicht durch diese Änderung verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen.

(6) Bei Mängeln an Handelsware gelten die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers/ Lieferanten. Nur wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen diese erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund eines Insolvenzverfahrens, aussichtslos ist, haftet BITWORKS subsidiär, aber nicht strenger als der jeweilige Hersteller oder Vorlieferant.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(8) Für nicht von der BITWORKS hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.

6. Gewerbliche Schutzrechte

(1) BITWORKS steht nur dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter benutzt werden darf. BITWORKS und der Kunde werden einander unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Bei Rechtsverletzungen durch gelieferte Produkte anderer Hersteller werden nach Wahl von BITWORKS deren Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend gemacht oder an den Kunden abgetreten.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Die an den Kunden gelieferten Vertragswaren bleiben Eigentum von BITWORKS bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher

Ansprüche, die BITWORKS aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Firma BITWORKS stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an BITWORKS abgetreten.

(3) Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde BITWORKS unverzüglich zu benachrichtigen und Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von BITWORKS unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

(4) Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und BITWORKS dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, BITWORKS alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8. Schlussbestimmungen

(1) Für Hard- und Softwarelieferungen gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Hard- und Softwarelieferungen und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.